

Vertragsbedingungen für das Pilotprojekt: „Modulare Schulkindbetreuung“ an der Viktor-von-Scheffel-Schule der Stadt Karlsruhe

Bisherige Fassung

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler der Viktor-von-Scheffel-Schule haben die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock (2. bis 5. Schulstunde) der verlässlichen Grundschule, an dem Pilotprojekt: Modulare Schulkindbetreuung an der Viktor-von-Scheffel-Schule teilzunehmen.

Träger dieser Schulkindbetreuung ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die „Modulare Schulkindbetreuung“ erfolgt an den regulären Unterrichtstagen der Viktor-von-Scheffel-Schule.

Modul 1	Montag bis Freitag	von 7 bis 8:30 Uhr
Modul 2	Montag bis Freitag	von 12 bis 14 Uhr
Modul 3	Montag bis Freitag	von 12 bis 17 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine „Schulkindbetreuung“ statt.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten. In der Schulkindbetreuung können die

Vertragsbedingungen für die „Modulare Schulkindbetreuung“ an der Viktor-von-Scheffel-Schule der Stadt Karlsruhe

Neue Fassung ab 01.04.2023 (**Änderungen fett gedruckt**)

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler in Karlsruhe haben die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock (2. bis 5. Schulstunde) der verlässlichen Grundschule an einem Betreuungsangebot der Stadt Karlsruhe teilzunehmen.

Die „Modulare Schulkindbetreuung“ wird durch pädagogisches Personal erbracht. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Karlsruhe. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges und **entgeltpflichtiges** Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Allgemeines

Die „Modulare Schulkindbetreuung“ erfolgt an den regulären Unterrichtstagen der Viktor-von-Scheffel-Schule.

Modul 1	Montag bis Freitag	von 7 bis 8:30 Uhr
Modul 2	Montag bis Freitag	von 12 bis 14 Uhr
Modul 3	Montag bis Freitag	von 12 bis 17 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen, **zum Beispiel an pädagogischen Tagen der Schule und am Tag des Betriebsausflugs** findet keine Schulkindbetreuung statt. **Außerdem entfällt die „Modulare Schulkindbetreuung“ an Entlastungstagen, Planungstagen und sonstigen notwendigen Schließtagen in Bezug auf das pädagogische Personal.**

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten. In der „**Modularen** Schulkindbetreuung“

Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und Freizeit bezogenen Angebot teilnehmen.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die „Modulare Schulkindbetreuung“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Platzzusage des Schul- und Sportamtes begründet.

In die „Modulare Schulkindbetreuung“ können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Viktor-von-Scheffel-Schule besuchen.

Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Gegebenenfalls kann es zu einer Warteliste kommen.

Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich auf dem Anmeldevordruck erfolgen.

Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt oder der Schule. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch nachrangigen Anträgen Vorrang gewährt werden.

können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und **freizeitbezogenen** Gruppenangebot teilnehmen. **Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert. Es wird auf die herkunftsbedingten, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht genommen.**

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die „Modulare Schulkindbetreuung“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter und durch die Anmeldebestätigung des Schul- und Sportamtes der Stadt Karlsruhe begründet.

In die „Modulare Schulkindbetreuung“ können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Viktor-von-Scheffel-Schule besuchen.

Die Anmeldung kann frühestens zwei Schuljahre vor der Einschulung an das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe oder das Sekretariat der Schule gerichtet werden. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt oder der Schule.

Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, werden Schülerinnen und Schüler, die nicht

berücksichtigt werden konnten, auf eine Warteliste des Schul- und Sportamts aufgenommen.

Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernschutz gem. § 20 Abs. 8ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen.

Die Gruppeneinteilung der Schülerinnen und Schüler wird ausschließlich durch das pädagogische Personal vor Ort vorgenommen.

5. Ummeldung

Eine Änderung der Module/Betreuungszeit (das heißt eine Ummeldung von Modul 2 auf Modul 3 oder umgekehrt, der Ergänzung des Modul 1 oder umgekehrt) ist, sofern freie Plätze vorhanden sind, zu Beginn des Folgemonats möglich. Eine Ummeldung muss schriftlich erfolgen.

Ziffer bisher nicht vorhanden

5. Ummeldung

Eine Änderung der Module/Betreuungszeit (das heißt eine Ummeldung von Modul 2 auf Modul 3 oder umgekehrt, der Ergänzung des Modul 1 oder umgekehrt) ist, sofern freie Plätze vorhanden sind, zu Beginn des Folgemonats möglich. Sie muss schriftlich **gegenüber dem Schul- und Sportamt** erfolgen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die „Modulare Schulkindbetreuung“ nicht besuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art durch das pädagogische Personal verabreicht werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der

6. Kündigung/Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern jederzeit formlos und schriftlich, mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus einem wichtigen Grund:

- Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- dauerhaft fehlende Inanspruchnahme oder
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen

fristlos gekündigt werden.

Beim Wechsel in eine andere städtische Betreuungseinrichtung kann die „Modulare Schulkindbetreuung“ schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

7. Entgelt

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des monatlichen Entgelts für das Pilotprojekt Schulkindbetreuung an der Viktor-von-Scheffel-Schule.

Die Entgelte sind dem aktuellen Informationsblatt zu entnehmen. Der Monat August ist entgeltfrei. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei

„Modularen Schulkindbetreuung“ gemäß dem Infektionsschutzgesetz ausgeschlossen. In diesem Fall ist, bevor das Kind die Modulare Schulkindbetreuung wieder besuchen kann, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

7. Kündigung/Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann von den **gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler** jederzeit schriftlich, mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht der Stadt Karlsruhe aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Stadt Karlsruhe liegt insbesondere vor bei:

- einem Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- einer dauerhaft fehlenden Inanspruchnahme **des Angebots** oder
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

Ein wichtiger Grund für die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler liegt insbesondere vor bei Änderung der Entgelte.

Beim Wechsel des Kindes in eine andere städtische Betreuungseinrichtung kann die „Modulare Schulkindbetreuung“ durch die **gesetzlichen Vertreter** schriftlich zum Monatsende gekündigt werden.

8. Entgelt

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des monatlichen Entgelts für die „**Modulare** Schulkindbetreuung“ an der Viktor-von-Scheffel-Schule.

Die Entgelte sind dem aktuellen Faltblatt zu entnehmen. Der Monat August ist entgeltfrei. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der **Schul- und Schließtage in diesem Monat** und unabhängig

Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. Ferien- und Fehlzeiten sind in der Entgeltberechnung bereits berücksichtigt.

Das Entgelt ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Entgeltstaffelung: Bei einer Teilnahme eines Kindes an der „Modularen Schulkindbetreuung“ an der Viktor-von-Scheffel-Schule und die gleichzeitige Teilnahme eines weiteren Kindes der Familie an der „Ergänzenden Betreuung“ des Schul- und Sportamtes kommt die Entgeltstaffelung zum Tragen. Das Erstkind ist immer das Kind mit dem höheren Entgelt der jeweiligen Betreuungsform des Schul- und Sportamtes (gleicher Träger).

Entgeltbefreiung: Vertragspartner, die einen gültigen Bescheid über den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) oder einen gültigen „Karlsruher Kinderpass“ im Original vorlegen, werden auf Antrag beim Schul- und Sportamt von den Entgeltzahlungen für die Betreuungsleistung freigestellt. Die Befreiung beginnt ab dem Folgemonat der Beantragung und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Nachweises.

Soll die Entgeltbefreiung für die Betreuungsleistung auch weiterhin gewährt werden, ist die Neuberechnung des ALG II-Bescheides oder die Verlängerung des „Karlsruher Kinderpasses“ unaufgefordert beim Schul- und Sportamt vorzulegen.

8. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen

von der tatsächlichen Nutzung des Angebots **mit vollem Betrag berechnet**. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. **Die unter Ziffer 2 genannten Schließzeiten sind in der Entgeltberechnung bereits berücksichtigt.**

Das Entgelt ist jeweils **monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats** zur Zahlung fällig.

Entgeltstaffelung: Bei einer Teilnahme eines Kindes an der „Modularen Schulkindbetreuung“ an der Viktor-von-Scheffel-Schule und die gleichzeitige Teilnahme eines weiteren Kindes der Familie an der „Ergänzenden Betreuung“ des Schul- und Sportamtes kommt die Entgeltstaffelung zum Tragen. Das Erstkind ist immer das Kind mit dem höheren Entgelt der jeweiligen Betreuungsform des Schul- und Sportamtes (gleicher Träger).

Entgeltbefreiung: Vertragspartner, die einen gültigen Bescheid über den Bezug von Bürgergeld oder einen gültigen „Karlsruher Kinderpass“ im Original vorlegen, werden auf schriftlichen Antrag beim Schul- und Sportamt von den Entgeltzahlungen für die Betreuungsleistung freigestellt. Die Befreiung beginnt ab dem Folgemonat der Beantragung und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Nachweises.

Für eine nahtlose Weitergewährung der Entgeltbefreiung sind **rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit vorgelegter Nachweise** ein aktueller Bürgergeld-Bescheid oder ein aktueller „Karlsruher Kinderpass“ unaufgefordert beim Schul- und Sportamt vorzulegen.

9. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen

und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung.
Haben die Eltern erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet auch hier die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
Für Schülerinnen und Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

9. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den gesetzlichen Vertreter werden diese Vertragsbedingungen als verbindlich anerkannt.

und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume durch die Schülerinnen und Schüler am Ende der Betreuungszeit.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg **wird keine Haftung übernommen.**

Das gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, **gelten die gesetzlichen Regelungen.**

10. Anerkennung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags werden diese Vertragsbedingungen verbindlicher Vertragsbestandteil.